



## Anlage zum Antrag auf Herstellung der Grundstücksanschlüsse

Bei sämtlichen Um-, Erweiterungs- und Neubauten müssen mit dem Bauantrag, also vor Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung in der Gemeinde Mainaschaff eingereicht werden:

### Abwasserbeseitigung Kanal

Die Entwässerung von Gebäuden und Grundstücken ist grundsätzlich nach DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Technische Bestimmungen für den Bau) durchzuführen. Auf die örtliche Entwässerungssatzung, insbesondere die §§ 8, 9, 10 und 11 wird hingewiesen. Sie sind zu beachten.

### Einzureichende Unterlagen: Siehe auch § 10 EWS

- (1) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000, nach § 10 Abs. 1 Buchst. a
- (2) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100 nach § 10 Abs. 1, Buchst. b, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2, die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
- (3) Längsschnitt aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, nach § 10 Abs. 1 Buchst. c, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- (4) Wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, werden ferner Angaben nach § 10 Abs. 1 Buchst. d über die
  - a. Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - b. Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - c. Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisierung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen benötigt.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtung.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde Mainaschaff aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. Von

diesen Bestimmungen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **Schutz gegen Rückstau**

- (1) Die Rückstauenebene (siehe DIN 4045, Abwassertechnik, Begriffe) wird von der örtlichen Behörde festgelegt. Sofern von der zuständigen Behörde (Ortssatzung) die Rückstauenebene nicht festgelegt ist, gilt als Rückstauenebene mindestens die Straßenhöhe an der Anschlussstelle.
- (2) Ablaufstellen, deren Wasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der örtlich festgelegten Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden. Dabei können kleine Regenflächen von Kellerniedergängen, Garageneinfahrten und dergleichen, falls eine Versickerung nicht möglich ist, über Bodenabläufe mit Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 1997 Teil 1 angeschlossen werden, wenn geeignete Maßnahmen z. B. Schwellen bei Kellereingängen oder Regenauffangrinnen bei tiefliegenden Garageneinfahrten, ein Überfluten der tiefliegenden Räume durch Regenwasser verhindern, solange die Absperrvorrichtung geschlossen ist.
- (4) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen; jedoch kann häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen hat, über Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 1997 (Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen) abgeleitet werden.

Als mögliche Rückstauenebene bei einer Überlastung der öffentlichen Kanalisation gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde 0,10 m über Straßenoberkante an der jeweiligen Kanalanschlussstelle. Für unterhalb der Rückstauenebene liegende Ablaufstellen von Gebäuden und Grundstücken ist insbesondere DIN 1986 Abschnitt 8 - Schutz gegen Rückstau - zu beachten.

Bei einem Einbau von Absperrvorrichtungen (Rückschlagklappen) ist darauf zu achten, dass das Regenwasser von den Dach- und Hofflächen die über der Rückstauenebene liegen, nach der Rückschlagklappe dem Hausanschluss zugeleitet wird.

## **Wasserversorgung**

### **Einzureichende Unterlagen: siehe auch WAS**

- (1) Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a und ein Lageplan
- (2) Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll nach § 11 Abs. 1 Buchst. B
- (3) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung nach § 11 Abs. 1 Buchst. c
- (4) im Falle des § 4 Abs. 3 WAS die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten nach § 11 Abs. 1 Buchst. d

Im Übrigen gilt das oben zur Kanalisation ausgeführte. Wir bitten hier insbesondere die §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WAS genauestens zu beachten

### **Mauerdurchführung:**

Für den Hauswasseranschluss muss eine Mauerdurchführung im Kelleraußenmauerwerk eingebaut werden. Bitte setzen Sie sich noch vor Baubeginn mit dem gemeindlichen Bauhof, Tel. 06021/4479752 in Verbindung. Zuständig sind die Herren Rothaug und Ott (Wasserwarte), oder Herr Zschirpe (Leiter des Bauhofes).

### **Förderrichtlinien für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen:**

Die Gemeinde Mainaschaff gewährt für den Bau einer Regenwassernutzungsanlage einen Zuschuss. Die entsprechenden Antragsformulare sind im Rathaus der Gemeinde Mainaschaff, Bauamt Zimmer 1OG 02, im Bürgerbüro Zimmer EG 02 erhältlich oder unter **Online Formulare Buchstabe R** abrufbar.